

Die Schwangerschaftsunterbrechung und die schweizerische Strafrechtsreform

Autor(en): **Hänni-Wyss, Albertine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deren Ausführung er das Heil des Vaterlandes zu sehen glaubte. In den Mittelpunkt seiner „Politik“ trat die Erziehung, und wenn er auch in seiner scheinbar politischen Altersschrift „An die Unschuld, den Ernst und den Edelmut meines Vaterlandes“ ein paar politische Sprüche hineinfließen ließ, so war die Schrift im wesentlichen doch eine pädagogische. Der Staat soll für Menschenbildung sorgen, damit aus wahren Menschen rechte Bürger werden.

„Es ist für den sittlich, geistig und bürgerlich gesunkenen Weltteil keine Rettung möglich, als durch die Erziehung, als durch die Bildung zur Menschlichkeit, als durch die Menschenbildung! . . . Laßt uns Menschen werden, auf daß wir wieder Bürger . . . werden können!“

Die Schwangerschaftsunterbrechung und die schweizerische Strafrechtsreform.

Von Albertine Sänni-Wyß, Fürsprecher, Bern.

Die Frage der Strafbarkeit der Abtreibung ist eine der brennendsten Fragen der proletarischen Bevölkerung geworden. Das Interesse der proletarischen Frauen insbesondere an der schweizerischen Strafrechtsreform beschränkt sich sozusagen ausschließlich auf die Abtreibungsparagrafen. In breiten Volksschichten herrscht eine tiefe Erbitterung gegen die strengen Abtreibungsparagrafen unserer kantonalen Strafgesetze, welche eine soziale Not so souverän verkennen und sich so einseitig als Klassengesetz gegen die Besitzlosen auswirken. Die überwiegende Zahl der geltenden kantonalen Strafgesetze, unter anderen diejenigen der Kantone Aargau, Bern, Luzern, beider Basel, Solothurn, Neuenburg und Freiburg, bedrohen die abtreibende Schwangere mit Zuchthaus bis 4, 5, ja bis 8 Jahren, Uri sogar alternativ mit Tod oder Zuchthaus. Bloße Gefängnisstrafen gegen die abtreibende Schwangere kennen nur der Tessin, Genf und die Waadt, letztere allerdings bis zu 4 Jahren, während Zürich, Schaffhausen, Glarus, Graubünden und einige andere Kantone alternativ Gefängnis oder Zuchthaus, bezw. Arbeitshaus bis zu mehreren Jahren androhen.

Die proletarischen Frauen sowohl wie die Frauen des Mittelstandes haben zweifellos an der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibungsfrage das allergrößte Interesse. Sie allein, niemals die Frauen der höheren Gesellschaftsschichten, sind es, welche die Härte der Abtreibungsverbote und ihrer Strafsanktionen zu spüren bekommen. Für die Frauen der besitzenden Klassen, welche sich ohne Not von unerwünschten Schwangerschaften in vorzüglich eingerichteten Kliniken durch geübte Aerzte unter größter Gewähr der Gefährlosigkeit befreien lassen können, haben die Abtreibungsparagrafen keinen Schrecken.

Die Frauen der unbemittelten Klassen aber, die aus einem äußern oder aus einem innern Notstande heraus zu dem Auswege der Schwangerschaftsunterbrechung getrieben werden und sich unter größter

Gefahr für Leben, Gesundheit und Arbeitskraft unsachgemäßen Eingriffen preisgeben müssen, leiden darunter körperlich und seelisch genug und wollen nicht überdies noch die beständige Angst ertragen müssen, vor die Schranken des Gerichts gestellt zu werden.

Wir gehen mit dem Genossen Dr. med. Karl Rautsky, Wien (Vortrag über „Schwangerschaftsunterbrechung und Verhütung“) darin einig, daß es sich für uns nicht darum handeln kann, Schlagwörter wie das „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ und „das Recht der Frau auf den eigenen Körper“ und ähnliche Prinzipien zu verfechten, sondern darum, einen Ausweg zu suchen aus der drängenden Not des Tages, aus der moralischen und wirtschaftlichen Bedrängnis, aus der gesundheitlichen Bedrohnis und aus der Ungerechtigkeit, die mit der Bevölkerungspolitik des bürgerlichen Staates verbunden ist. Dabei bleiben wir uns bewußt, daß die Fruchtabtreibung zum mindesten in den proletarischen Klassen eine Folgeerscheinung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zuständen ist, die wir als solche bekämpfen, und daß es folglich dem sozialistischen Standpunkte zuwiderlaufen müßte, ein aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung entsprossenes **U e b e l** für uns als ein **R e c h t** in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Unterbrechungen der Schwangerschaft sind in den un-
mittelten Klassen, welche uns allein interessieren, eine Massenerscheinung geworden als Ausfluß einer durch Massensuggestion sicher überbetonten Angst vor dem Kinde. Es ist kaum zuviel gesagt, daß das Innewerden einer Schwangerschaft bei jeder zweiten Frau zunächst eher Unlustgefühle als freudige Empfindungen auslöst, daß in jeder zweiten Frau mindestens einmal im Anfange einer Schwangerschaft der Wunsch nach Beseitigung des werdenden sich geltend macht. Ein bekannter Frauenarzt hat behauptet, daß jede zehnte Frau mindestens einmal einen Abort durchgemacht habe!

Ueber die Beweggründe, die zur Abtreibung führen, sind sich auch Frauenärzte mit bürgerlicher Weltanschauung klar. „Wenn schon für den Mittelstand der Zuwachs eines neuen Kindes oft schwersten Kummer und Sorge bereitet, so geraten die untern Schichten des Volkes oft in bittere Not. Der Verdienst langt gerade für die bestehende Familie. Jeder Zuwachs bringt sie zurück in ihrer wirtschaftlichen Stellung. Und kommen zu diesen Sorgen für das tägliche Brot die Beschwerden der Schwangerschaft, die bei der schwer arbeitenden Frau doppelt empfunden werden, dann ist der Schritt zum Abtreiben nicht mehr weit. Wir müssen uns in den Seelenzustand solcher Frauen hineinversetzen, um uns vorstellen zu können, daß keine gesetzlichen Maßnahmen sie vor dem wohlüberlegten Schritt zurückhalten. Kummer und Sorge, Angst vor der Zerstörung ihres Familienlebens, das sind Motive, die viel stärker wirken als die Angst vor dem Staatsanwalt. Man muß viel mit solchen Frauen zu tun haben, muß ihre Gemütsverfassung kennen, dann wird man ihren Schritt begreifen, wenn man ihn auch nicht billigen darf“ (Prof. Dr. Hans Guggisberg, Direktor des kantonalen Frauenspitals in Bern). Diese Worte des bürgerlichen Frauenarztes in einem akademischen Vortrage über „Geburts-

hilfe und Strafrecht“ waren an ein bürgerliches Publikum gerichtet ; wir brauchen denselben für unsere sozialistischen Leserinnen nichts beizufügen. Die Not, die Prof. Guggisberg schildert, ist ihre eigene Not, die Not ihrer eigenen Klasse. Bei unverheirateten Frauen verschärft die Furcht vor der Schande, vor dem Verluste der sozialen Stellung noch diese Not.

Dennoch ist diese Not nicht das einzige und in vielen Fällen nicht das bestimmende Motiv zur Abtreibung. Bestimmend ist in den meisten Fällen — der Mann. Der Liebhaber, der die Geliebte dazu überredet, bei der Abtreiberin Zuflucht zu nehmen, oder sie dadurch dazu treibt, daß er sie im Stiche läßt ; der Ehemann, der rücksichts- und schonungslos von seinem ehelichen Rechte Gebrauch macht, aber die Frau mit Vorwürfen überhäuft, wenn sie schwanger wird, und sie zur Abtreiberin schickt. Die Großzahl der Frauen unterliegt in hohem Maße der Beeinflussung durch den Mann — eine Folge der jahrhundertelangen Abhängigkeit ihres Geschlechts. Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit verschärfen die Abhängigkeit vom Manne. Sie zwingen, wie Genosse Dr. med. Karl Rautsky treffend sagt, auch derjenigen Frau, welche durch ihre wirtschaftliche Verselbständigung eine mehr oder weniger große Unabhängigkeit erworben hat, eine gewisse Wehrlosigkeit auf, welche die altüberkommene Knechtschaft der Frau vertieft und befestigt. „Es ist sonderbar,“ sagt Genosse Rautsky, „daß dieselben Frauen, die sich im Kriege so wacker hielten, die den Verlust des Gatten oder des Vermögens so standhaft ertrugen, die Zähne zusammenbissen und für sich und die Kinder werkten und schuf-teten, daß sie oft widerstandslos zusammenbrechen, wenn sie sich schwanger fühlen“ (Dr. med. Karl Rautsky, Wien, Vortrag über „Schwangerschaftsunterbrechung und -verhütung“). Ja, es ist sonderbar ! Unter den härtesten Anforderungen des Kampfes ums Dasein bleibt die proletarische Frau aufrecht, und alle Beschwerden, alle Not kann sie ertragen, solange sie arbeitsfähig ist ; sie bricht nur zusammen unter einem Zustande, der sie wenigstens für eine gewisse Zeit arbeits-unfähig, wehrlos und darum abhängig macht.

Unter diesem durch das Bewußtsein der Schwangerschaft aus-gelösten Gefühl der wehrlosen Abhängigkeit sind die Frauen mehr als in normalen Zeiten dem Willen des Mannes ausgeliefert. Ihr natür-liches Gefühl würde sie in sehr vielen Fällen die Frucht austragen, alle Beschwerden und Sorgen, allen Schimpf der außerehelichen Mutterschaft auf sich nehmen lassen. Sie unterliegen jedoch dem Willen des Mannes, der von ihnen die Abtreibung ausdrücklich oder durch sein Verhalten verlangt. Gerade berufsmäßige Abtreiberinnen, mit welchen man als Anwalt etwa bekannt wird — manche von ihnen bestehen einen beständigen innern Kampf zwischen Mitleid, Gewissen und Erwerbstrieb — können aus ihrer Praxis bestätigen, wie hart-näckig nicht die Frau, sondern der Mann in der Regel auf dem Ein-griffe besteht. Das „Selbstbestimmungsrecht der Frau“, das Recht auf freie Abtreibung, erscheint im Lichte dieser Tatsachen doch als eine recht fragwürdige Gabe an die Frau. Wir fürchten, die Männer

werden es rasch verstehen, aus diesem Rechte eine Pflicht für die Frau zu schmieden. Rein Geringerer als Bebel hat gesagt, daß der Mann, auch der Sozialist zumeist, im Verhältnis zu der Frau der Bourgeois, der Ausbeuter und Unterdrücker sei; die Befürchtung ist sicher nicht unbegründet, daß die unbedingte Freigabe der Abtreibung ein Mittel mehr zur Unterjochung der Frau durch den Mann werden könnte. Sicher wird durch die völlige Streichung der Abtreibungsparagrafen im Strafgesetzbuche die Achtung des Durchschnittsmannes vor der Frau nicht gesteigert, seine Rücksichtnahme in geschlechtlicher Hinsicht nicht größer, sondern geringer werden. Solange die Frau wirtschaftlich und sozial vom Manne abhängig ist, besteht die Gefahr, daß das sogenannte Selbstbestimmungsrecht der Frau faktisch durch den Mann ausgeübt werde, der die Frau unter seinen Willen beugt. Das Fehlen jeglicher Abtreibungsparagrafen würde die Frau im Verhältnis zum Manne nicht stärker und freier, sondern schwächer und unfreier machen. Dies nicht nur im Verhältnis zum außerehelichen Schwängerer, sondern vielfach auch im Verhältnis zum Ehemanne, welcher seine Triebe in der Ehe auf Kosten der Frau rücksichtslos ausleben will. „Wenn der Mann die Folgen des Geschlechtsverkehrs nicht zu fürchten hat, warum sollte er sich dann noch irgendeinen Zwang auferlegen und nicht seinen Trieben intra und extra matrimonium (in und außerhalb der Ehe) freien Lauf lassen?“ fragt Prof. Dr. Labhardt, Direktor des Frauenspitals Baselstadt („Zur Frage des künstlichen Abortes“, Schweizerische Juristenzeitung, 22. Jahrgang, Seite 129). Die ganze Not der Frau nach dieser Richtung hin kam anlässlich eines Vortrages über die Abtreibungsfrage erschütternd zum Ausdruck in der Frage einer Arbeiterfrau, wie viele Abtreibungen eine Frau in einem Jahre a u s h a l t e n k ö n n e. Unsere Leserinnen verstehen auch diese Not ohne weitere Worte. Haben diejenigen, die so ungestüm das „Recht auf die Abtreibung“ verlangen, den Eingriff wohl jemals selbst durchgemacht?

Damit kommen wir auf die wichtigste, die medizinische Seite der Frage. Wir stehen vor der Tatsache, daß die Aerzte fast ausnahmslos gegen die Freigabe der Abtreibung sind. Man hat den bürgerlichen Aerzten den — sicherlich von den meisten unverdienten — Vorwurf gemacht, daß sie deshalb gegen die Freigabe seien, weil durch dieselbe dem Staate Rekruten und der Industrie Arbeiter entzogen werden. Gegen die sozialdemokratischen Aerzte Wiens wird man diesen Vorwurf kaum erheben wollen; und doch nehmen dieselben gegenüber der Freigabe ziemlich genau denselben Standpunkt ein wie etwa der bürgerliche Direktor des Frauenspitals Bern. Wenn wir es den bürgerlichen Aerzten nicht schenken wollen — zu den sozialdemokratischen Aerzten Wiens werden wir das Vertrauen haben müssen, daß sie die Gefährlichkeit der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechungen nicht übertreiben. Dieselbe kann nach dem Genossen Dr. med. Karl Rautsky gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Gefährliche Blutungen, schwere Infektionen, Venenentzündungen und Nebenverletzungen sind die Gefahren der Fruchtabtreibung. Die Statistik

des Frauenspitals Basel für die Jahre 1916 bis 1923 ergab bei Aborten eine zehnmal so große Sterblichkeit wie bei Geburten! (Vergleiche den oben zitierten Aufsatz von Prof. Labhardt.)

Ueberaus zahlreich sind — wir verlassen uns immer auf den Genossen Dr. med. Kautsky — die Fälle leichter schleichender Infektionen. Jahrelanges Kranksein, Schmerzen und Menstruationsstörungen, die der Frau das Leben zur Qual machen, sind die Folgen solcher leichtern Infektionen. Als eine der verhängnisvollsten Folgen der Schwangerschaftsunterbrechung stellt sich nicht selten Unfruchtbarkeit oder Unfähigkeit zur Austragung einer Frucht ein. Daß alle diese Folgeerscheinungen zu Selbstvorwürfen und zu quälender Reue, ja sogar zu schweren seelischen Depressionen führen können, ist leicht verständlich. Auch wenn ein Abort anscheinend harmlos, ohne eine der geschilderten Folgeerscheinungen abläuft, so führt er doch in jedem Falle zu einer Schwächung des weiblichen Organismus, und zwar zu einer größern Schwächung, als eine normale Geburt sie zur Folge hat. Die Geburt ist eben ein natürlicher, der Abort ein unnatürlicher Vorgang. Wiederholte, namentlich in verhältnismäßigen kurzen Zwischenräumen wiederholte Schwangerschaftsunterbrechungen müssen notwendig zu einer dauernden Schwächung führen und schon aus diesem Grunde eine mit jedem Male sich steigende Gefahr für Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Frau bedeuten.

Aus allen diesen Gründen glauben wir, daß die Frau zuletzt ein Interesse habe, das Recht auf freie Abtreibung für sich zu fordern und jede gesetzliche Bindung auf diesem Gebiete abzulehnen, sondern daß sie das allergrößte Interesse hat, Zustände zu bekämpfen, die ihr die Abtreibung aufzwingen. Die sozialdemokratischen Frauen und unsere Partei vor allem dürfen sich nicht mit einer Forderung begnügen, deren Erfüllung dazu führen kann, die Frau in neue Knechtschaft zu bringen. Unser sozialistisches Ziel muß ein viel höheres sein; was wir fordern müssen vom Staate, ist nicht das Recht auf die Abtreibung, sondern das Recht auf die Mutterschaft. Als Sozialisten dürfen wir uns niemals damit zufriedengeben, der Frau die Straflosigkeit der Abtreibung zu sichern und sie dadurch von der Pflicht zur Mutterschaft zu befreien, sondern wir müssen für die Frau das Recht fordern, Mutter werden zu dürfen, ohne dadurch in Sorge und Not, in Schimpf und Schande zu geraten. Von einer zukünftigen sozialistischen Gesellschaft müssen wir erwarten, daß sie die Mutterschaft — und zwar die außereheliche wie die eheliche Mutterschaft — als eine soziale Leistung wertet und demgemäß jeder Mutter, gleichgültig, ob verheiratet oder unverheiratet, die materielle Existenz für sich und ihr Kind gewährleistet und sie dadurch von ihrer Abhängigkeit vom Manne befreit. Es werden sich so in der zukünftigen sozialistischen Gesellschaft das Abtreibungsproblem und das Problem der außerehelichen Mutterschaft von selber lösen. Wir wollen keine Zwangsmutterschaft; wir wollen aber den Willen zur Mutterschaft fördern durch vollste Anerkennung und gesellschaftliche Wertung derselben. So erheben wir nicht

die Abtreibung, sondern die freie, hochgeachtete Mutterschaft zu unserm sozialistischen Ideale.

Von diesem Ideale müssen wir ausgehen, wenn wir an den heutigen, unter der Herrschaft des Kapitalismus stehenden Staat unsere Anforderungen hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung stellen, an den Staat, welcher es duldet, daß zahllose Frauen durch die Mutterschaft in Schande und Not gelangen. Wenn der heutige Staat der Frau das Recht auf die Mutterschaft nicht gewährleisten kann, so soll er sie zum mindesten davor schützen, daß sie sich durch einen fremden Willen zu einem ihr Leben und ihre Gesundheit gefährdenden Eingriffe bestimmen läßt und daß ihr Leben und ihre Gesundheit durch Pflückerhände geschädigt werden. Mit andern Worten: Von unserer sozialistischen Auffassung aus sind Strafbestimmungen gegen die Abtreibung einzig unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Frau zu fordern.

Einem sozialistischen Staatswesen, welches jeder Mutter mit ihren Kindern eine sorgenfreie Existenz gewährleisten könnte, würden wir das Recht zugestehen, der Frau mit Strafe zu drohen, welche ihre Gesundheit und ihre Arbeitskraft durch eine Abtreibung gefährdet. Inwiefern aber könnte der heutige Staat, welcher die Mutterschaft nicht als eine soziale Leistung wertet und dessen Fürsorge für Mutter und Kind sich darauf beschränkt, Müttern die Kinder wegzunehmen, welche die Notwendigkeit des Unterhaltserwerbes daran verhindert, mit ihren Kindern ein Familienleben zu führen, inwiefern könnte dieser Staat Anspruch darauf haben, daß Frauen Kinder austragen?

Wir halten den heutigen Staat auch nicht für berufen, das Recht des werdenden auf das Leben durch Abtreibungsverbote zu schützen, solange noch arme Kinder aus materieller Not verwahrlosen und verkommen müssen. Wir verstehen den Standpunkt der Ärzte, deren Beruf es ist, Leben zu erhalten. Wir achten es, wenn gerade die gewissenhaften Ärzte sich weigern, ohne Not keimendes Leben zu vernichten. Dennoch fragen wir uns: Hat das werdende wirklich ein Recht darauf, zur Welt zu kommen, oder hat es vielleicht die Pflicht, sich zur Welt bringen zu lassen? Hat man es gefragt, ob es sich zum Leben erwecken lassen, ob es in eine Welt eintreten will, in welcher es vielleicht nur Leiden und Entbehrungen erwarten? Wäre es nicht für so manches arme Geschöpflein viel besser, es wäre nie geboren?

Unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Frau kann sich eine Bestrafung der abtreibenden Schwangeren selbst nur rechtfertigen, um sie abzuschrecken, den nie gefahrlosen Eingriff ohne wirkliche Not und von unberufener Hand vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Diesen Sinn hat wohl die Strafandrohung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche (Gefängnisstrafe, mindestens 8 Tage, höchstens 2 Jahre).

Wir haben indessen wenig Vertrauen in die Wirksamkeit von Strafdrohungen gegen abtreibende Frauen, wenn nicht der künstliche Abort durch die kundige Hand des Arztes gestattet wird. Die bisherigen schweren Strafdrohungen haben nicht zu verhindern vermocht, daß die Abtreibung zu einer Massenseuche wurde; wenn diese schweren Strafdrohungen nicht abschrecken konnten, wie sollten mildere dazu geeignet sein?

Wenn es dem Staate nicht möglich ist, den Notstand zu beseitigen, der die Abtreibungsseuche in breiten Volksschichten hervorgerufen hat, so soll er wenigstens die Gefahren dieser Seuche möglichst herabzusetzen und vor allem das lichtscheue und gefährliche Gewerbe der Abtreiber zu unterdrücken suchen. Er soll den durch die kundige Hand des Arztes vorgenommenen künstlichen Abort straflos lassen und dafür den unbemittelten Klassen die staatlichen Krankenhäuser zur Verfügung stellen.

Als Abtreibung wäre nur der Eingriff durch Pfuscherhände zu bestrafen, und zwar streng zu bestrafen auch für die Frau selbst, um sie durch die schwere Strafdrohung abzuschrecken, ihre Hilfe bei der Abtreiberin zu suchen. Schwere Strafdrohungen müßten auch die gewissenlosen Abtreiber treffen und diejenigen, welche die Frau zu der Abtreibung anstiften. Die Bestrafung dürfte nicht mehr, wie es vielfach bei den kantonalen (z. B. den bernischen) Abtreibungsparagraphen der Fall ist, abhängig sein von dem sichern Nachweise einer bestehenden Schwangerschaft, sondern sie müßte ausgesprochen werden können, sobald überhaupt ein Eingriff mit Abtreibungsabsicht vorgenommen worden wäre. Auch der Versuch der Abtreibung müßte unter Strafe gestellt werden.

Der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1918, welcher in der nächsten Zeit vor den eidgenössischen Räten beraten werden soll, sieht schwere Strafen vor gegen die Abtreiber. Er stellt für die Schwangere selbst eine milde Strafdrohung auf. Er läßt die Abtreibung straflos bei absoluter medizinischer Indikation, wenn sie nämlich vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Gesundheitsschadens von der Schwangeren abzuwenden. Obschon diese Regelung gegenüber den meisten kantonalen Gesetzen einen Fortschritt bedeutet, kann sie uns dennoch nicht ganz befriedigen.

Wir würden zu folgenden Forderungen gelangen, denen ein neues schweizerisches Strafgesetzbuch zu genügen hätte:

1. Der durch einen patentierten Arzt mit dem Willen der Schwangeren vorgenommene Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos. Zu bestrafen ist, trotz der Straflosigkeit des Eingriffes selbst, wer in der Absicht, sich seinen Pflichten gegen sie und das zu erwartende Kind zu entziehen, eine Schwangere veranlaßt, sich dem ärztlichen Eingriffe zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu unterziehen.

2. Alle durch andere Personen als durch einen patentierten Arzt an einer Frau mit oder ohne ihre Einwilligung vorgenommenen

Abtreibungshandlungen und der durch einen patentierten Arzt ohne Einwilligung der Frau vorgenommene Eingriff sind als Abtreibung strafbar, auch wenn nicht sicher ist, ob bei der Frau eine Schwangerschaft bestand, und zwar sind

a) die Abtreiber und ihre Gehilfen unter eine schwerere Strafdrohung zu stellen, als die Frau selbst;

b) die Strafdrohungen zu verschärfen gegen gewerbsmäßige Abtreiber sowie für diejenigen Fälle, wo die Abtreibung ohne Einwilligung der Frau vorgenommen wird, oder wo die Frau an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte;

c) der Versuch der Abtreibung in allen Fällen zu bestrafen.

3. Die Anstiftung zur Abtreibung ist als selbständiges Delikt zu bestrafen und bezüglich des Strafmaßes der Abtreibung durch dritte Abtreiber gleichzustellen.

Wir sind uns bewußt, daß auch die von uns vorgeschlagene Lösung nicht imstande sein wird, die kriminelle Abtreibung ganz zu verhüten. Wir verkennen auch nicht die Gefahren, welche in der Freigabe des künstlichen, durch den Arzt vorgenommenen Abortes liegen; die Gefahr vor allem, daß sich gewissenlose Ärzte fänden, welche aus dem künstlichen Abort ein einträgliches Gewerbe machen würden und daß zunächst vielleicht die Abtreibungsseuche noch mehr überhandnähme. Allein diese Gefahr würde unserer Ueberzeugung nach nicht viel geringer sein bei der Lösung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche oder bei der durch den Genossen Dr. Rautsky vorgeschlagenen Lösung. Dr. Rautsky — übrigens auch Prof. Dr. Suggisberg — erblickt in der sogenannten sozialen Indikation, in der Gestattung des Abortes bei materiellem oder seelischen Notstande die Waffe im Kampfe gegen die kriminelle Abtreibung. Dr. Rautsky schlägt die Einrichtung einer staatlichen Fürsorgestelle vor, welche den Abort zu gestatten hätte, sofern sie die Notlage der Gesuchstellerin nicht in anderer Weise, z. B. durch Arbeitsbeschaffung für den arbeitslosen Mann, beheben könnte. Wir fürchten, daß unsere geängstigten Frauen sich immer noch lieber an die Abtreiberin als an eine solche Fürsorgestelle wenden würden, wenn sie nur über eine solche Stelle die Bewilligung zum künstlichen Abort erlangen könnten.

Bessere Dienste könnte u. E. eine solche Fürsorgestelle als bloße Beratungs- und Fürsorgestelle tun, welche außer dem helfenden Eingreifen die Aufgabe hätte, die Frauen über die Gefahren aufzuklären, welche die Abtreibung und bis zu einem gewissen Grade auch der künstliche Abort durch den Arzt nach sich ziehen.

Wir sind mit Dr. Rautsky darin einig, daß wir uns als Sozialisten nicht des gesellschaftlichen Einflusses auf in Not befindliche Frauen begeben können, sondern daß wir alles daran setzen müssen, um ihnen schon im Gegenwartstaate das Höchstmäß dessen zukommen zu lassen, was an Hilfe verfügbar gemacht werden kann. Namentlich sind wir auch darin mit ihm einig, daß an Stelle gesetzlicher Zwangsmaßnahmen planmäßige Fürsorge treten muß. Wir wollen die Abtreibungsseuche

bekämpfen, indem wir eindringlich über ihre Gefahren aufklären und indem wir an der Ausgestaltung der staatlichen Fürsorge arbeiten und darüber hinaus eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erstreben.

Das neue zürcherische Armenfürsorgegesetz.

Von J. G s c h w e n d , Stadtrat.

Das heute geltende Armengesetz trägt das Datum vom 28. Juni 1853. Es steht also heute im 74. Lebensjahre. Ein Gesetz, das dann zumal in vollem Umfange befriedigen mochte, ja sogar als ein sehr fortschrittliches Werk aus jener Zeit angesprochen werden kann, muß Lücken aufweisen, die eine Folge sind der stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bevölkerungsverschiebung, gegeben aus der Zunahme von Handel und Verkehr, dem gewaltigen Anwachsen der Industrie und dem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ein Gesetz ist nie der Vorläufer der wirtschaftlichen Entwicklung — durch ein Gesetz werden die Resultate dieser Entwicklung erst nachträglich verankert.

Nicht daß in diesen 73 Jahren nicht auch Versuche gemacht worden wären, den ganzen Komplex der Armenfürsorge gesetzgeberisch anders zu formen. Es waren ihrer sogar viele. Aber durchzusetzen vermochte sich keiner.

I. Das bisherige Bürgerprinzip.

Das geltende Gesetz fußt auf dem sogenannten Bürgerprinzip. Das heißt: Wenn ein Bürger unterstützungsbedürftig wird, wo er immer sich aufhalte, in seiner Gemeinde, in einer anderen des Heimatkantons, in einem anderen Kanton oder im Ausland, hat für ihn die Bürgergemeinde zu bezahlen. Der Heimatschein ist nicht nur ein Ausweis, daß der Betreffende in einer bestimmten Gemeinde Bürger ist, sondern auch, daß diese Gemeinde in Zeiten der Not für ihn und seine Angehörigen aufzukommen habe. Das war eine glückliche Lösung in der Zeit, als die einzelnen Gemeinden fast keine anderen Einwohner aufwiesen als Bürger. Das Prinzip, daß die Bürgergemeinde Unterstützungsträger sei, erwies sich je unvollkommener, je größer die Zahl derer wurde, die die Gemeinde verließen und eine andere aufsuchten, und im umgekehrten Verhältnis an Stelle der wegziehenden Bürger Nicht-Bürger einzogen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat dieses Durchschieben der Bevölkerung in sehr eingehender Weise besorgt. Wir kennen heute Gemeinden, in denen die Zahl der Bürger eine sehr reduzierte geworden ist. Drei Viertel bis fünf Sechstel der Bevölkerung einzelner Gemeinden — es ist vor allem an die sogenannten industriellen Vorortsgemeinden zu erinnern — sind Nicht-Bürger. Es kommt vielfach vor, daß, vor allem kräftigere Steuerzahler, auf das Bürgerrecht der ursprünglichen Heimatgemeinde verzichten, nachdem sie dasselbe der neuen Wohnsitzgemeinde erworben haben. Be-